

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 121/75BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Michael R [REDACTED],
S [REDACTED], T [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1 ,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 24. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken als Entschädigungs Senat vom 20. September 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter verneint ein Neuantragsrecht des aus Danzig stammenden Klägers, weil er schon nach der alten Fassung des § 150 ZPO anspruchsberechtigt gewesen sei. Dabei folgt der Tatrichter der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Ungeklärte Rechtsfragen wirft der Fall nicht auf.

Mai

Dr. Lang